



Einladung zur Gemeindeversammlung

auf Freitag, 13. Dezember 2013, 20:00 Uhr

in den Gemeindesaal

A) Traktanden der Primarschulgemeinde

1. Genehmigung Voranschlag und Festsetzung Steuerfuss 2014
2. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz
3. Mitteilungen / Fragen

B) Traktanden der politischen Gemeinde

1. Genehmigung Voranschlag und Festsetzung Steuerfuss 2014
2. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz
3. Mitteilungen / Fragen

Aktenauflage

Die zur Behandlung bestimmten Anträge und dazugehörigen Akten liegen ab Montag, 18. November 2013 während den Bürozeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Stimmrecht

In Angelegenheiten der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde sind alle in Volken niedergelassenen Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Niederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.



GEMEINDE **VOLKEN**

Anfragerecht nach § 51 Gemeindegesetz

Jedem bzw. jeder Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherschaft zu richten.

Solche Anfragen sind dem Gemeinderat spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller bzw. der Fragestellerin unterzeichnet einzureichen. Bei der Fristberechnung wird der Tag, an dem die Versammlung stattfindet, nicht mitgezählt. Massgebend ist das Datum des Eingangs bei der Gemeindeverwaltung.

Die Gemeindevorsteherschaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit.

Der/Die Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

Volken, 04. November 2013

**PRIMARSCHULPFLEGE und
GEMEINDRAT VOLKEN**